1 L 281/25.MZ

Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Antragsgegner -

beigeladen:

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Waffenrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 23. Juli 2025, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger
Richterin am Verwaltungsgericht Assion

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine dem beigeladenen Schützenverein V erteilte Erlaubnis zum Betrieb eines offenen/teilabgedeckten Schießstandes mit einer Schussentfernung von 25 Metern.

Der Antragsteller ist Grundstückseigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, die an die streitgegenständliche Schießstätte angrenzen, wobei Hintergrund des vorliegenden Verfahrens ein nunmehr bereits seit mehreren Jahren andauernder Konflikt zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen betreffend den Betrieb der Anlage ist. Die Schießstätte wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach durch unterschiedliche – durch den Beigeladenen (u.a. Sachverständige W und N), in einem Fall auch durch den Antragsteller (Sachverständiger S) beauftragte – Sachverständige begutachtet. Auf Empfehlung des öffentlich bestellten Sachverständigen für nichtmilitärische Schießstätten N in einem Gutachten vom 2. August 2022 zur „äußeren Sicherheit des Schießstandes“ (vgl. Bl. 46 ff. der Verwaltungsakte Band IV) wurden bis Mai 2023 (zunächst) drei – in den Bundesschießstandsrichtlinien nicht vorgesehene und hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit in der Fachwelt kontrovers diskutierte – Bodenblenden auf der Schießbahnsohle errichtet.

Hierauf erteilte der Antragsgegner dem Beigeladenen mit Bescheid vom 7. April 2024 zunächst eine für sofort vollziehbar erklärte Teilerlaubnis für den Betrieb des

streitigen Schießstandes, gegen die der Antragsteller Widerspruch sowie gerichtlichen Eilrechtsschutz anstrengte. Grundlage dieser Erlaubnis waren das vorgenannte sowie weitere Gutachten des Sachverständigen N, u.a. auch ein auf den 12. November 2023 datiertes „Abnahmegutachten nach Umbau des 25m Standes zur Verbesserung der äußeren Sicherheit des Schießstandes“ (vgl. Bl. 108 ff. der Verwaltungsakte Band IV). Nachdem der Sachverständige N sein „Abnahmegutachten“ am 29. Juli 2024 mit der Begründung, dass er „nicht beabsichtige, einen Rechtsstreit mit [dem Antragsteller] oder einem seiner Anwälte zu führen“ (vgl. Bl. 187 der Verwaltungsakte Band IV) zurückzog, widerrief der Antragsgegner mit Bescheid vom gleichen Tag die dem Beigeladenen erteilte Erlaubnis.

Im August 2024 beauftragte der Beigeladene sodann den von der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen Dr. D mit einer Sicherheitsüberprüfung der Schießstätte. Dieser erstellte in der Folge insgesamt drei Gutachten:

- Gutachten Nr. 750 vom 4. Februar 2025 betreffend die Regelprüfung der Schießstätte und Abnahme der neuen Bodenblenden in der 25-Meter-Schießbahn (vgl. Bl. 137 ff. der Verwaltungsakte Band V)
- Gutachten Nr. 751 vom 24. Februar 2025 betreffend die Funktionsfähigkeit von vier Bodenblenden (vgl. Bl. 164 ff. der Verwaltungsakte Band V) und
- Gutachten Nr. 752 vom 21. April 2025 betreffend die äußere Sicherheit u.a. der 25 Meter-Schießbahn (vgl. Bl. 7 ff. der Verwaltungsakte Band VI).

Im Rahmen der Gutachtenerstellung führte der Sachverständige Dr. D jeweils am 19. August sowie am 17. Oktober 2024 Beschussversuche auf der streitgegenständlichen Schießanlage durch. Betreffend die errichteten Bodenblenden führt das Gutachten Nr. 750 u.a. aus (vgl. dort S. 12, 14, und 18):

> „Die Schießbahnsohle ist […] neuerdings so umgestaltet, dass Geschosse, welche von den Schützenpositionen in verschiedenen Abschusswinkeln und Abschusshöhen aus abgefeuert werden und auf der Schießbahnsohle oder den Bodenblenden auftreffen, gefahrlos durch die 4 Bodenblenden aufgenommen oder zurückgehalten oder sicher in den Geschossfang abgelenkt werden oder durch die seitlichen Sicherheitseinrichtungen (Seitenmauern mit 1 m bis 2,80 m hohen Blechaufsätzen als zusätzliche Erhöhung und Sichtblende von außen sowie den Hochblenden) zurückgehalten werden. Mit den 4 eingebauten BB als zusätzliche Sicherungsmaßnahme, die derzeit nicht dem Stand der Technik, sondern dem allgemein noch nicht anerkannten S.

d. Technik entsprechen, wird der Außenbereich der 25 m Schießanlage gegen Ausflieger von Geschossen oder -resten abgesichert. […]

Anlässlich der Begehung am 03.10.2024 wurde die Vegetation nach Geschosstreffern bzw. Trefferspuren des Außenbereiches in Schussrichtung hinter dem GF-Bereich der 50 m-Schießanlage von mir und 3 weiteren sachkundigen Sportschützen aus dem Verein abgesucht.

Die Begehung des Außenbereichs fand statt, um die bislang unbewiesene Behauptung des Beschwerdeführers, dass aus der Schießanlage Geschosse ausfliegen würden, zu prüfen.

Im Ergebnis der Begehung wurde festgestellt, dass an der Vegetation (holziger Bewuchs, Äste, Baumstämme) weder Geschosstreffer noch Trefferspuren visuell zu finden waren. […]

[…] in der Schießbahn [wurden] mittlerweile zu Versuchszwecken sog. Bodenblenden (BB) eingebaut, um im bestimmungsgemäßen Schießbetrieb herauszufinden, ob Geschosstreffer auf der Schießbahnoberfläche ankommen und von den BB zurückgehalten werden. Die Versuchseinrichtung BB soll dafür dienen, damit die Geschosse und deren Reste in der Schießanlage von den Sicherheitseinrichtungen aufgefangen werden und nicht nach Außerhalb als Gefährdung ausfliegen können.

Die BB entsprechen derzeit nicht dem Stand der Technik, sondern dem allgemein noch nicht anerkannten S. d. Technik, weil BB in keinem aktuell gültigen Regelwerk für nichtmilitärische Schießanlagen (SRL) aufgeführt sind oder gefordert werden.

Im Übrigen wird das Thema BB in der Fachwelt der Schießstandsachverständigen seit längerem kontrovers diskutiert, sodass es in der Fachwelt keine abschließende Mehrheitsmeinung pro BB gibt. […]

Als **Nachweis der Funktionsfähigkeit der Bodenblenden** und der Seitensicherungen und zur Gewährleistung der äußeren Sicherheit der 25 m-Schießanlage, dass aus der Schießbahn keine Geschosse und Geschossreste ausfliegen können, **wurde von mir ein Beschussversuch auf die Bodenblenden und die Schießbahnsohle durchgeführt**. […]

Der Beschussversuch wurde mit verschiedenen Handfeuerwaffen und mit verschiedenen Kalibern bis E0 <= 1.500 Joule sowie mit verschiedenen Anschlagshöhen und unterschiedlichen Abgangswinkeln der Geschosse und jeweils konstantem horizontalem Schießwinkel von 90 Grad in Schussrichtung zum GF erprobt und die Funktionsfähigkeit der BB nachgewiesen.“

Mit Bescheid vom 25. April 2025 erteilte der Antragsgegner dem Beigeladenen sodann u.a. eine Erlaubnis zum Betrieb des offenen/teilabgedeckten Schießstandes mit einer Schussentfernung von 25 Metern. Hierbei wurde die Erlaubnis unter Bezugnahme auf die vorgenannten Gutachten des Schießstandsachverständigen

Dr. D erteilt. Bestandteil der Erlaubnis waren zudem insgesamt acht Auflagen. Zusätzlich ordnete der Antragsgegner gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – die sofortige Vollziehung an, da durch die drei vorgelegten Gutachten festgestellt sei, dass durch abprallende Geschosse keine Gefahr bestehe.

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 9. Mai 2025 Widerspruch ein, über den bisher noch nicht entschieden wurde. Überdies hat er am 19. Mai 2025 den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2025 hat die Kammer den Schützenverein V beigeladen.

Zur Begründung seines Antrags führt der Antragsteller im Wesentlichen aus, die 25-Meter-Bahn bärge ein Risiko von aus dem Boden aufsteigenden Geschossen. Werde aus kleinem Winkel (unter 10 Grad) auf einen weichen Untergrund (z.B. Sand, Mutterboden) geschossen, so träten die Geschosse überwiegend – oft mit einem steilen Abgangswinkel bis 45 Grad – wieder aus. Jedenfalls für Langwaffen sei dies durch Untersuchungen der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. – DEVA – nachgewiesen. Zur Vermeidung dieses Risikos seien Bodenblenden, die mit durchschusssicherem Stahl oder mit Holz verkleidet werden könnten, grundsätzlich ein geeignetes Mittel, auch wenn sie das Risiko von Kantentreffern bärgen. Bei Bodenblenden handele es sich um Sicherheitsbauteile; diese würden jedoch in den Schießstandsrichtlinien nicht ausdrücklich erwähnt, was jedoch allein mit wahltaktischen Gründen des Bundesministeriums des Inneren zu begründen sei. In der streitigen Schießstätte seien die Bodenblenden mit Holz verkleidet, auf der Bodenblende liege ebenfalls ein Holzbrett, welches in Richtung Geschossfang abfalle (die Blendenvorderseite sei etwas höher als die Blendenrückseite). Bei Kantentreffern könnten Geschosse aufsteigend abprallen.

Die Erlaubnisbehörde müsse sich der besonderen Fachkompetenz eines Schießstandsachverständigen bedienen, wobei waffenrechtlich zwingend eine Beauftragung durch die Behörde – und nicht wie hier durch eine Partei – vorgesehen sei. Handele es sich lediglich um einen Parteigutachter, so erhöhe dies die Pflicht der Behörde, die Ordnungsmäßigkeit, Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Begutachtung zu überprüfen. Der Erlaubnisbehörde obliege die Pflicht, jedes Gutachten

darauf zu überprüfen, ob es den Grundanforderungen eines Sachverständigengutachtens genüge, ob hinreichende Tatsachen festgestellt wurden, keine Widersprüche bestehen und ob die Ausführungen nachprüfbar und wiederholbar sind. Hiervon ausgehend ergäben sich aus den vorliegenden Gutachten schwerste Mängel:

So seien im Gutachten Nr. 752 keine Angaben zu Position und Höhe/Breite von Sicherheitsbauten und Geschossfang der 25-Meter-Bahn enthalten. Zwar würden die genaue Lage der Hoch- und Bodenblenden und die möglichen Wickel genannt; diese bezögen sich indes nur auf die 50-Meter-Bahn. Es werde mithin nicht aufgeführt, wo sich genau welche Sicherheitsbauten befänden und aus welchen Winkeln auf der 25-Meter-Bahn in den Geschossfang geschossen werden könne. Damit stehe nicht einmal fest, ob die neuen Bodenblenden an den richtigen Stellen und im richtigen Ausmaß für den Geschossfang errichtet worden seien, selbst wenn man das aufgezeigte Problem der Kantenabpraller ausblende.

Auch enthalte das Gutachten Nr. 752 keine Angaben zu den im Rahmen der Beschussversuche benutzten Waffen und Munitionen; vielmehr habe der Sachverständige Dr. D mit irgendwelchen Lang- oder Kurzwaffen mit irgendwelchen Kalibern geschossen. Bereits dies entziehe dem Gutachten jegliche Grundlage, um nachprüfbare Ergebnisse feststellen zu können. Zudem ergebe sich aus den Gutachten lediglich, dass betreffend die 25-Meter-Bahn ein Beschuss auf Sicherheitsbauteile erfolgt sei, ein Kantenbeschuss werde im Gutachten Nr. 752 nicht erwähnt und habe damit ersichtlich nicht stattgefunden.

Am 19. August 2024, dem Tag des ersten Beschussversuchs, habe er – der Antragsteller – mittags auf seinen landwirtschaftlichen Flächen hinter der Schießstätte gearbeitet und in einer Arbeitspause einen Schuss und dann einen längeren Pfeifton gehört, als ob ein Geschoss ins Drillern geraten sei, so wie ihn Schrapnellgeschosse verursachen würden. Hierüber habe er um 12:55 Uhr die Erlaubnisbehörde per Mail informiert, woraus sich ein Beleg ergebe, dass abprallende Geschosse die Schiessstätte verlassen würden.

Zudem werde er in den Gutachten Nr. 751 und 752 durch den Sachverständigen Dr. D diffamiert, der die dem Gutachten zugrundeliegende Vorgeschichte weder neutral noch sachlich schildere und ersichtlich befangen sei. Insoweit habe der Sachverständige die Sichtweise des Beigeladenen übernommen und führe aus, er

– der Antragsteller – habe Beschwerden über herumfliegende Kugeln erhoben ohne Beweise vorzulegen. Hierdurch bringe der Sachverständige seine Sichtweise zum Ausdruck, dass der Beweis, dass eine Schießstätte sicher ist, durch Dritte zu erbringen sei, obwohl einem Umgang mit Waffen stets ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zugrunde liege. Zudem habe der Sachverständige ihn – den Antragsteller – aufgefordert, er solle angeben, welche Kaliber/Geschosse aus welcher Schießanlage durch die Luft geflogen seien und aus welchen Waffen mit welcher Munition geschossen worden sei, wobei es sich um eine polemische und unerfüllbare Aufforderung handele. Auch die übrigen unsachlichen Äußerungen des Sachverständigen belegten die Annahme, dass es sich um reine Gefälligkeitsgutachten handele.

Dem Sachverständigen Dr. D fehle es überdies an einem Grundverständnis der Sicherheit von Schießstätten. So führe er im Gutachten Nr. 751 aus, Bodenblenden entsprächen nicht dem Stand der Technik, sondern dem allgemein noch nicht anerkannten Stand der Technik, weil sie in den Schießstandrichtlinien nicht aufgeführt oder gefordert würden. Hierzu sei anzumerken, dass es den unbestimmten Rechtsbegriff des „noch nicht“ anerkannten Stands der Technik nicht gebe; vielmehr gebe es rechtlich nur drei maßgebliche Stufen, beginnend mit der untersten Stufe, den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, gefolgt vom „Stand der Technik“ und schließlich als höchste Stufe den „Stand von Wissenschaft und Technik“. Bodenblenden seien auf Schießstätten in Deutschland bisher nicht der allgemeine Standard, so dass sie in Deutschland noch nicht zum allgemeinen Stand der Technik gehörten. Zur Sicherheit von Schießstätten verlange der Gesetzgeber aber ausdrücklich die Einhaltung des Stands der Technik, wie § 27a Abs. 3 des Waffengesetzes – WaffG – zu entnehmen sei.

Der Sachverständige führe auch insoweit widersprüchlich aus, als er in Bezug auf die 50-Meter-Schießbahn im Gutachten Nr. 750 bestätige, dass Bodenblenden nicht erforderlich seien, während er in dem Gutachten Nr. 752 den Einbau von Bodenblenden fordere. Im Gutachten Nr. 751 führe er überdies aus, das Thema Bodenblenden werde in der Fachwelt seit längerem kontrovers diskutiert und es gebe keine abschließende Mehrheitsmeinung. Außerdem sehe er Bodenblenden als kritisch an, weil diese in keinem gültigen Regelwerk für nichtmilitärische Schießanlagen aufgeführt oder gefordert würden. Seinen Ausführungen könne mithin entnommen werden, dass er davon ausgehe, dass vor allem formale Vorgaben in den

Schießstandrichtlinien einzuhalten seien und Bodenblenden zwar in Ausnahmefällen – sofern der Auftraggeber das wünsche – in Betracht kämen, aber als umstritten einzustufen seien. Überdies seien die Prüfvorgaben im Gutachten Nr. 751 willkürlich zusammenkopiert, was sich aus der widersprüchliche Bezifferung ergebe.

Dass Geschosse bei kleinem Eintrittswinkel aus einem relativ weichen Untergrund in steilerem Winkel austreten und im Umkreis von Schießstätten Menschen töten könnten, sei eine physikalische Tatsache. Einzelheiten, insbesondere Varianzen der Austrittswinkel, Häufigkeit, Unterschiede von Lang- und Kurzwaffen, Energiewerte, unterschiedliche Munition etc., seien im Rahmen von Beschussversuchen abzuklären oder anderweitig eindeutig zu klären. Insoweit würde das Gutachten Nr. 752 die Grundlagen für die vorgenommenen Beschussversuche aber nicht erwähnen. Lediglich im Gutachten Nr. 751 werde zu Anfang als erste Prüfvorgabe auf die „VPAM APR Fassung 3, Stand 15.03.2021“ verwiesen. Hierbei handele es sich um eine unverständliche Abkürzung ohne Erläuterung; dennoch werde – zu Unrecht – suggeriert, dass die VPAM APR etwas mit der Sicherheitsprüfung durch abprallende Geschosse zu tun habe. Zwar spreche die VPAM, also die Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen, im Rahmen ihrer Richtlinien von ab- und rückprallenden Geschossen; dies aber nur insoweit, ob dadurch angriffshemmende Materialien beschädigt oder durchschossen werden. Wohin die Geschosse abprallen, spiele für die VPAM keine Rolle. Um Absplitterung und Durchschusssicherheit von Materialien zu prüfen, empfehle die VPAM die Prüfung verschiedener Auftreffwinkel. Dem folgend habe der Sachverständige zwar im Gutachten Nr. 751 schematisch Auftreffwinkel von 5, 15, 25, und 45 Grad für die Anschlagshöhe 1,50 m und 1,70 m geprüft, indes ohne die Besonderheit von Boden- oder Hochblenden zu berücksichtigen. Insoweit seien auch die einzelnen Beschussversuche hinsichtlich der vorgenannten Auftreffwinkel zu beanstanden.

Überdies würden im Rahmen der Gutachten bauliche Änderungen an dem Schießstand verschwiegen bzw. nicht aufgeklärt. So sei in dem Regelprüfungsgutachten Nr. 750, welches als Tag der Regelprüfung den 10. August 2024 ausweise, die Rede von vier Bodenblenden; indes belege das Gutachten von dem Sachverständigen N lediglich drei Bodenblenden. Beim Beschussversuch am 19. August 2024 seien ebenfalls nur drei Bodenblenden errichtet gewesen, während bei dem zweiten Beschussversuch am 17. Oktober 2024 eine zusätzliche Bodenblende vorhanden gewesen sei. Der Grund für den Einbau der zusätzlichen Bodenblende werde in den

Gutachten aber an keiner Stelle erwähnt. Damit hätten die Beschussergebnisse mit einer Anschlaghöhe von 1,70 m vom 19. August 2024 ohne die zusätzliche Bodenblende stattgefunden und dürften in der Folge nicht verwertet werden, da der Sachverständige einen – nicht mehr existenten – Bauzustand dokumentiere.

Es seien auch lediglich wenige Kantenschüsse dokumentiert worden, deren Flugverlauf nach Gehör und Absuchen des Außengeländes nur geschätzt worden seien. Auch wenn unter Verstoß gegen die Vorgaben der Schießstandrichtlinien keine Dokumentation der Kantenschüsse erfolgt sei, werde diesseits davon ausgegangen, dass es wenige undokumentierte Kantenschüsse gegeben habe, von denen mindestens einer die Schießstätte verlassen habe. Insoweit könne er auch durch eine Musterberechnung eines Kantenabprallers von der 3. Bodenblende darstellen, dass ein abprallendes Geschoss mit einem Winkel, der größer als 17,26 Grad sei, bei Unterstellung einer linearen Flugbahn über die Geschossfangkammer hinausfliege. Ohne jeglichen Beleg stelle der Sachverständige überdies im Gutachten Nr. 752 die Behauptung auf, bei einem Eintrittswinkel von acht Grad könnten Geschosse nur bis 17 Grad aufsteigen; dies widerspreche den tatsächlich gemessenen Auftrittswinkeln im Durchschnitt bis 26, vereinzelt bis 45, Grad. Zudem habe die DEVA in der Studie aus dem Jahr 2013 für Eintrittswinkel bis 15 Grad Austrittwinkel bis 30 Grad belegt.

Fehlerhaft bewerte der Sachverständige auch die Nutzung der Pfade hinter der Schießanlage. Insoweit verkenne er, dass die Pfade am Hang hinter der Schießstätte in kurzer Entfernung einen europäischen Wanderweg querten; so habe der Jagdpächter Herr R hinter der Schießstätte auch z.B. am 7. Juli 2024 Wanderer und Mountainbiker angetroffen. Selbst bei Unterstellung eines reinen Wildwechselpfads würden Wildpfade zumindest bei trockenem Wetter auch durch Wanderer benutzt; für Mountainbiker seien die Steigungen geradezu ideal.

Schließlich handele es sich bei der Schießstätte auch um einen Schwarzbau. Diese liege im Außenbereich und stelle kein privilegiertes Vorhaben dar, da zu diesen lediglich die im jagdrechtlichen Sinne genutzten Schießstätten gehörten. Auch dürfte eine gültige immissionsschutzrechtliche Genehmigung fehlen.

Der Antragsteller beantragt,

> die aufschiebende Wirkung seines Widerspruches vom 9. Mai 2025 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag zurückzuweisen.

Begründend führt er im Wesentlichen aus, ausweislich der drei Gutachten des Sachverständigen Dr. D sei auf der 25-Meter-Schießanlage ein sicherer Schießbetrieb gewährleistet. Die teilweise neu eingebauten Sicherheitseinrichtungen, wie bspw. Bodenblenden, seien im Rahmen umfangreicher Beschussversuchen durch den Gutachter auf Wirksamkeit überprüft worden, so dass mit Bescheid vom 25. April 2025 die Freigabe erfolgt sei. Ausweislich § 27a Abs. 1 Satz 4 WaffG könne die Waffenbehörde von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Daher sei es zulässig, dass die Beauftragung des Sachverständigen durch den Beigeladenen erfolgt sei. Zudem sei der Gutachter als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger verpflichtet, seine Aufgaben gewissenhaft und weisungsfrei zu erfüllen sowie seine Gutachten unparteiisch zu erstatten. Laut Gutachten Nr. 750 (dort S. 24) entsprächen die sicherheitstechnischen Vorgaben der 25-Meter-Bahn den Anforderungen an die Schießstandsicherheit. Als Anlage zu diesem Gutachten fänden sich auch die vom Antragsteller geforderten Abmessungen der Sicherheitseinrichtungen und Schusswinkel. Gemäß dem Gutachten Nr. 751 (dort S. 33) werde mit den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen ein sicherer Schießbetrieb gewährleistet. In diesem Gutachten fänden sich auch umfangreiche Angaben zu den verwendeten Waffen und der verwendeten Munition. Das Gutachten Nr. 752 bescheinige, dass der Außenbereich der Schießstätte durch die vorhandenen Sicherheitsbauten gesichert sei.

In den Gutachten sei insbesondere auch die Funktionsfähigkeit der Bodenblenden im Rahmen von Beschussversuchen überprüft worden. Im Gutachten Nr. 751 seien die Beschussversuche eingehend dargestellt. Im Kapitel 6 dieses Gutachtens diskutiere der Sachverständige Dr. D auch den Einbau von Bodenblenden vor dem Hintergrund der Schießstandrichtlinien und den verschiedenen Auffassungen von Schießstandsachverständigen. Zusammenfassend stelle er fest, dass es bei dem Beschuss der hier verwendeten Bodenblenden zu keinen Rückprallern oder Geschossabsetzern gekommen sei. Auch gezielte Kantentreffer und Schüsse in die

oben aufliegenden Bretter hätten keine Geschossabsetzer erzeugt. Zudem sorgten die Bodenblenden dafür, dass es bei potenziellen Fehlschüssen auf die 25-Meter-Schießbahn keine Ausflieger in den Außenbereich geben könne. Die in dieser Form hergestellten bzw. verschalten Bodenblenden stellten somit vorliegend keine Gefahrenquelle, sondern eine zusätzliche Sicherheitsvorkehrung dar.

Aufgrund der umfangreichen Untersuchungen des Sachverständigen und den in seinen Gutachten festgehaltenen Ergebnissen, wonach ein ordnungsgemäßer Zustand der Einrichtungen vorliege und ein sicherer Schießbetrieb möglich sei, sei eine erneute Freigabe des Schießbetriebes erteilt worden. Hierbei seien umfangreiche Auflagen festgesetzt worden, um eine regelmäßige Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu gewährleisten. Zusätzlich sei bereits nach einem sechsmonatigen Schießbetrieb eine erneute Kontrolle durch einen Schießstandsachverständigen vorgesehen, was eine deutliche Unterschreitung der gesetzlich vorgegebenen Überprüfungsfrist von vier Jahren darstelle (vgl. § 27a Abs. 1 Satz 2 WaffG) und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit beitrage.

Der Beigeladene beantragt ebenfalls,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, den Ausführungen des Antragstellers lasse sich kein nachvollziehbarer substantiierter Sachvortrag zu etwa die Schießstätte verlassenden Geschossen entnehmen. Vielmehr handele es sich hierbei um eine reine Behauptung, die einzig auf dem Vorbringen des Antragstellers beruhe, er habe an dem Tag des behördlich veranlassten Beschussversuchs einen Schuss gehört und danach eine Art „Drillern“. Zu eben diesem Vorbringen habe aber der öffentlich bestellte Sachverständige Dr. D ein Behördengutachten erstellt und diese Behauptung gänzlich widerlegt. Ob die beiden seinerzeit neben dem Antragsteller stehenden Aufsichtspersonen außerhalb der Schießanlage, mit denen dieser auch gesprochen habe, dasselbe weitere Geräusch gehört hätten, werde vom Antragsteller bewusst ausgeklammert. Befragungen der beiden Aufsichtspersonen (Sicherungsposten) durch den Beigeladenen hätten ergeben, dass diese zwar sehr wohl eine Reihe von Schussabgaben gehört hätten, auch die korrespondierenden Auftreffgeräusche (teils dumpf, teils eher metallisch), wenn Geschosse die Blenden und Sicherheits-

einrichtungen trafen, wie sie es gemäß der Aufgabenstellung der Versuche tun sollten, nicht jedoch ein von dem Antragsteller beschriebenes Geräusch. Ungeachtet dessen indiziere die bloße Behauptung des Antragstellers einmal nach einem Schuss auch „ein hohes Geräusch gehört" zu haben, für sich genommen keine hinlängliche Glaubhaftmachung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Dritter und damit insbesondere auch keine besondere Eilbedürftigkeit.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der elektronischen Gerichtsakte sowie auf die vorgelegten Verwaltungsakten (sechs Bände) Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

Der zulässige, insbesondere gemäß § 80a Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthafte Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 9. Mai 2025 gegen Ziff. 2 der dem Beigeladenen erteilten Erlaubnis vom 25. April 2025, hinsichtlich derer der Antragsgegner die sofortige Vollziehung angeordnet hat, hat in der Sache keinen Erfolg.

In Ermangelung eigener gesetzlicher Maßstäbe für die Entscheidung des Gerichts nach § 80a VwGO gelten grundsätzlich auch im – wie hier – mehrpoligen Verhältnis die Maßstäbe des § 80 Abs. 5 VwGO. Dies ergibt sich aus der in § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO enthaltenen Verweisung auf § 80 Abs. 5 VwGO. Das Gericht hat damit vorliegend eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Beigeladenen am Vollzug seiner Erlaubnis zum Betrieb des Schießstandes (Vollzugsinteresse) und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs (Suspensivinteresse) vorzunehmen.

Das Gewicht der – grundsätzlich gleichrangigen – gegenläufigen Interessen wird – wie im Falle des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO – wesentlich durch die summarisch zu prüfenden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs des Betroffenen in der Hauptsache geprägt. Da sich der Antragsteller vorliegend aber nicht als Adressat, sondern als Dritter gegen den (den Beigeladenen begünstigenden) Erlaubnisbescheid wendet, ist Gegenstand der hier vorzunehmenden verwaltungsgerichtlichen Überprüfung allein die Frage, ob die erteilte Genehmigung im Hinblick auf Vorschriften, die – zu-

mindest auch – dem Schutz des Antragstellers dienen, rechtmäßig ist. Einen Anspruch auf Rechtsschutz gegen eine waffenrechtliche Betriebserlaubnis hat ein Dritter nämlich nicht schon dann, wenn die Genehmigung objektiv rechtswidrig ist, also öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; vielmehr setzt die Gewährung von Rechtsschutz voraus, dass der Dritte durch den Verwaltungsakt zugleich in seinen Rechten verletzt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die verletzte Norm zumindest auch dem Schutz des Dritten zu dienen bestimmt ist, ihr also drittschützende Wirkung zukommt (vgl. zum Drittschutz: VG Aachen, Beschluss vom 2. März 2015 – 6 L 27/15 –, juris Rn. 18). Etwas anderes würde allenfalls dann gelten, wenn der streitgegenständliche Verwaltungsakt als nichtig anzusehen wäre, deshalb keine Wirksamkeit entfalten würde (vgl. § 43 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG –) und folglich nicht für sofort vollziehbar erklärt werden dürfte (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2008 – 13 B 1013/08 –, juris, m.w.N.), wofür vorliegend allerdings keine Anhaltspunkte gegeben sind. Insoweit unterscheidet sich der hier maßgebliche gerichtliche Prüfungsumfang von dem dem Antragsgegner im Rahmen des Widerspruchsverfahrens obliegenden Prüfungsrahmen, da dieser unter Berücksichtigung seiner Amtsermittlungspflicht auch die nicht durch den Antragsteller rügefähigen Einwände zu prüfen hat.

Bei Anwendung dieses Maßstabs begegnet die dem Beigeladenen erteilte Erlaubnis zum Betrieb des streitgegenständlichen, offenen/teilabgedeckten Schießstandes mit 25-Meter-Schussentfernung auf der Grundlage der im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Überprüfung weder formellen Bedenken (1.), noch fällt die in materieller Hinsicht vorzunehmende Interessenabwägung zu Gunsten des Antragstellers aus (2.).

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der dem Beigeladenen erteilten Erlaubnis vom 25. April 2025 ist formell ordnungsgemäß ergangen.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich und auf den konkreten Fall abstellend, mithin nicht lediglich „formelhaft" zu begründen. Die Begründungspflicht soll der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung vor Augen führen und sie veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollziehungsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert. Ob die Darlegungen inhaltlich

zutreffend sind und die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu rechtfertigen vermögen, ist im Rahmen der Formvorschrift des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht zu prüfen. Dies ist erst bei der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vom Gericht eigenständig vorzunehmenden Interessenbewertung zu erörtern (vgl. OVG RP, Beschluss vom 10. Juli 2018 – 7 B 10698/18.OVG –).

Hiervon ausgehend begründete der Antragsgegner das besondere Interesse an dem Sofortvollzug des Verwaltungsakts hinreichend damit, dass durch die drei vorgelegten Gutachten des Schießstandsachverständigen Dr. D die Sicherheit auf der 25-Meter-Bahn festgestellt wurde und keine Gefahr durch abprallende Geschosse bestehe. Die Wirksamkeit der neu eingerichteten Bodenblenden sei im Rahmen umfangreicher Beschussversuche getestet worden, so dass nach den dem Antragsgegner vorliegenden Unterlagen derzeit keine Sicherheitsmängel existierten, weshalb eine Freigabe des Schießbetriebes und die Erklärung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt sei. Die von dem Antragsgegner im Bescheid angegebenen Gründe lassen damit in nachvollziehbarer Weise und nicht nur formelhaft die konkreten Erwägungen erkennen, die ihn dazu veranlasst haben, von seiner Anordnungskompetenz Gebrauch zu machen.

2. Die in materieller Hinsicht vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus, da er nach summarischer Prüfung eine Verletzung drittschützender Vorschriften weder substantiiert vorgetragen hat, noch eine solche sonst ersichtlich ist.

a. Rechtsgrundlage für die Erteilung der angefochtenen Erlaubnis zum Betrieb des offenen/teilgedeckten 25-Meter-Schießstandes bildet § 27 Abs. 1 Satz WaffG. Danach bedarf der Betrieb einer Schießstätte der Erlaubnis, wobei Schießstätten nach § 27a WaffG vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit sicherheitstechnischen Prüfungen zu unterziehen sind. Insoweit handelt es sich bei der Vorschrift des § 27a WaffG nach summarischer Prüfung um eine solche, die entsprechend der sog. Schutznormtheorie (vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 19. März 2009 – 13 A 476/08 –, juris Rn. 15) nicht ausschließlich dem öffentlichen Interesse, sondern zumindest auch dem Schutz des Individualinteresses des Antragstellers zu dienen bestimmt ist und zwar derart, dass er die Einhaltung des darin verbrieften Rechtssatzes verlangen kann.

Die Beurteilung, ob die eine behördliche Erlaubnis tragende Norm Dritten, die durch die Entscheidung betroffen werden, Schutz gewährt und Abwehrrechte einräumt, hängt einerseits vom Inhalt der jeweiligen Norm sowie andererseits davon ab, ob der Drittbetroffene in den mit der behördlichen Entscheidung gestalteten Interessenausgleich eine eigene schutzfähige Rechtsposition einbringen kann. Drittschutz vermitteln nur solche Vorschriften, die nach dem in ihnen enthaltenen, durch Auslegung zu ermittelnden Entscheidungsprogramm für die Behörde auch der Rücksichtnahme auf Interessen eines individualisierbaren, d.h. sich von der Allgemeinheit unterscheidenden Personenkreises dienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 1989 – 4 C 36.85 –, juris Rn. 31).

Hiervon ausgehend dienen die gesetzlich normierten waffenrechtlichen sicherheitstechnischen Prüfungen gerade auch dazu, die von einer Schießstätte ausgehenden Gefahren für Leib und Leben Dritter auszuschließen, so dass den Vorschriften jedenfalls insoweit Drittschutz zukommt, als Dritte mit der jeweiligen Anlage in Berührung kommen. Da der Kläger Pächter der die Schießstätte umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ist, dient die waffenrechtliche Vorschrift des § 27a WaffG mit den darin festgesetzten Prüfvorgaben zumindest auch dem Schutz seiner Individualinteressen; zumindest insoweit als er geltend machen kann, im Rahmen der Bewirtschaftung seiner Flächen einer Gefährdung, die durch die waffenrechtlichen Vorschriften gerade verhindert werden soll, selbst ausgesetzt zu sein.

b. Indes hat der Antragsteller eine Verletzung in drittschützenden Normen nicht substantiiert vorgetragen und eine solche ist auch für die Kammer nicht hinreichend ersichtlich. Soweit er hierzu „schwerste Mängel“ in den die sicherheitstechnische Überprüfung tragenden Gutachten des Sachverständigen Dr. D sieht, vermögen seine Einwendungen im Rahmen der summarischen Prüfung eine solche jedenfalls nicht zu begründen.

aa. Soweit er zunächst ausführt, die Erlaubnisbehörde müsse sich der besonderen Fachkompetenz eines Schießstandsachverständigen bedienen, wobei waffenrechtlich zwingend eine Beauftragung durch die Behörde vorgesehen sei, verfängt sein Vorbringen – ungeachtet dessen, dass bereits weder erkennbar noch vorgetragen ist, inwieweit er durch den Umstand, dass die Begutachtung anstelle von der Behörde durch den Erlaubnisinhaber beauftragt wurde, in eigenen Rechten verletzt

sein könnte – bereits mit Blick darauf nicht, als in § 27a Abs. 4 Satz 1 WaffG ausdrücklich vorgesehen ist, dass die zuständige Behörde „von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen“ kann (vgl. hierzu auch PdK Bu K-31a, WaffG § 27a Rn. 5, beck-online).

bb. Ebenso wenig greifen seine gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen Dr. D vorgetragenen Ausführungen durch.

Diesbezüglich führt der Antragsteller aus, er sei durch den Sachverständigen im Rahmen der gutachterlichen Ausführungen diffamiert worden, der die dem Gutachten zugrundeliegende Vorgeschichte weder neutral noch sachlich geschildert habe, ersichtlich befangen sei und überdies reine Gefälligkeitsgutachten erstellt habe; insoweit sind jedoch für die Kammer keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die durch den Antragsteller erhobenen Vorwürfe stützen würden. Dr. D ist ein von der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen. Aufgrund der Tatsache seiner Bestellung verfügt er nachweislich über eine besondere Sachkunde sowie technische Kenntnisse, insbesondere vertiefte Kenntnisse in der Ballistik und Detailkenntnisse über Schießstände (vgl. zu den fachlichen Anforderungen einer Bestellung: das Merkblatt der Industrie- und Handelskammer für die Voraussetzungen einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, abrufbar unter: https://svv.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5319672/79ec843003a75770c9cd0fe59e8ee4ca/6930-data.pdf). Zudem werden öffentlich bestellte Sachverständige auch gerade darauf vereidigt, unabhängig und unparteiisch zu handeln (vgl. https://www.ihk.de/rheinhessen/recht-undsteuern/sachverstaendigenwesen/bestellte-vereidigte-sachverstaendige-1449640). Unabhängig davon wurden die dem Gutachten zugrundeliegenden Geschehnisse wie auch die Vorgeschichte bis zur Gutachtenerstellung, der ein nunmehr langjähriger Konflikt zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen zugrundeliegt, wie auch die tatsächlichen Vorkommnisse im Rahmen der Beschussversuche – anders als der Antragsteller meint – seitens des Sachverständigen Dr. D weder diffamierend oder unsachlich, sondern objektiv und neutral dargestellt. So führt er im Gutachten Nr. 751 (dort S. 3 f.) u.a. aus:

> „Mit den neuesten Beschwerden von [u.a. dem Antragsteller] wird unbewiesen behauptet, dass [ihm] Geschosse aus der Schießstätte [..] ‚um die Ohren gepfiffen und geflogen' seien, d.h. Geschosse aus der Schießbahn in Schussrichtung Westen ausgeflogen seien und [ihn] in lebensbedrohliche Situationen/Lagen [gebracht hätten]. […]
>
> Belastbare Beweise für die Richtigkeit der Behauptungen der Gefährdungen im Außenbereich der Schießstätte wurden […] weder der Behörden noch dem Schiessstättenbetreiber bisher vorgelegt."

Des Weiteren führt der Sachverständige Dr. D im Gutachten Nr. 752 (dort S. 3 f.) u.a. aus:

> „Diese Behauptungen des [Antragstellers] treffen nicht zu, weil während des Beschussversuchs am 19.08.2024 und 17.10.2024 alle Geschosse durch die Sicherheitseinrichtungen, hier die neu eingebauten Bodenblenden, zurückgehalten wurden. Beweis sind meine Protokolle und die visuellen Untersuchungen der BB durch mich und den Zeugen Herrn N, der mir als fachliche schießkundige Hilfskraft bei den Beschussversuchen assistiert hatte. […]
>
> Übrigens war [der Antragsteller] am 17.10.2024 als ‚Neugieriger' im Außenbereich anwesend, der mit den beiden Herren Aufsichtspersonen während des laufenden BV gesprochen hat und mit seinen Kommentaren - dem Ausfliegen von Geschossen sei nicht so - seiner eigenen Beschwerdeargumentation widersprochen hat. Zudem wurde er im Telefonat von seinem Anwalt dringend dazu aufgefordert, sich mit seinen Äußerungen zurückzuhalten (Beweis durch ungewolltes Mithören des Telefonates von den 2 Aufsichtspersonen). […]
>
> Solange von den Beschwerdeführern stichhaltige Beweise nicht vorgelegt werden, ist die Argumentation und Behauptung, dass eine Gefährdung der äußeren Sicherheit durch die Schießstätte der *** vorliegt, falsch und unglaubwürdig."

Damit hat er die Tatsache, dass die seitens des Antragstellers vorgetragene Behauptung betreffend zumindest eines den Schießstand verlassenden Geschosses unter Berücksichtigung der Ergebnisse seiner Begutachtung – ohne, dass dies aus Sicht der Kammer zu beanstanden ist – als nicht nachgewiesen eingeordnet und im Übrigen dargestellt, wie sich der Antragsteller im Rahmen der Beschussversuche verhalten hat. Nach alldem fehlen für die von dem Antragsteller vorgetragene Behauptung, der Sachverständige Dr. D sei befangen und es handele sich um reine Gefälligkeitsgutachten, jegliche Anhaltspunkte. Insbesondere genügt dafür auch nicht der Umstand, dass der Antragsteller durch den Sachverständigen aufgefordert wurde, den behaupteten, aber von niemand sonst beobachteten Austritt von Geschossen mittels weitergehender Angaben zu substantiieren.

cc. Auch der weiter geleistete Vortrag des Antragstellers, dem Sachverständigen Dr. D mangele es mit Blick darauf, dass er die verbauten Bodenblenden als „dem allgemeinen noch nicht anerkannten Stand der Technik“ zugehörig einordne, obschon diese Begrifflichkeit nach der sog. „Drei-Stufen-Theorie“ des Bundesverfassungsgerichts (ausweislich derer die Regeln der Technik lediglich in drei Stufen, nämlich die „allgemein anerkannte[n] Regeln der Technik“, den „Stand der Technik“ und den „Stand von Wissenschaft und Technik“ unterteilt werden) nicht anerkannt sei, an einem Grundverständnis betreffend die Sicherheit von Schießstätten, geht fehl.

Es ist bereits weder vorgetragen noch sonst für die Kammer ersichtlich, inwieweit der Antragsteller durch die Verwendung der von ihm gerügten Begrifflichkeit in ihn schützenden Normen verletzt sein könnte. Dass hierdurch die Qualifikation des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. D zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung des Schießstandes ernsthaft in Frage zu stellen wäre, ist fernliegend. Ungeachtet dessen handelt es sich bei der Frage, ob in Schießstätten verbaute Bodenblenden ein Sicherheitsrisiko oder eine zusätzliche Schutzmaßnahme darstellen, um eine – wovon auch die Beteiligten ausgehen – kontrovers diskutierte Thematik; lediglich dies hat der Sachverständige Dr. D durch seine Äußerung, dass die Bodenblenden „derzeit nicht dem Stand der Technik, sondern dem allgemeinen noch nicht anerkannten Stand der Technik“ entsprechen, zum Ausdruck gebracht. Ein mangelndes Grundverständnis betreffend die sicherheitsrelevante Einstufung von Schießstätten wird hierdurch jedenfalls nicht begründet.

dd. Überdies vermag der Antragsteller auch mit seinem Vorbringen, der Sachverständige Dr. D leiste insoweit widersprüchlichen Vortrag, als er in Bezug auf die 50-Meter-Schießbahn im Gutachten Nr. 750 bestätige, dass Bodenblenden nicht erforderlich seien, während er im Gutachten Nr. 752 den Einbau von Bodenblenden fordere und darüber hinaus auch seine eigene Meinung zu Bodenblenden nicht logisch darstelle, nicht durchzudringen.

Im Rahmen der summarischen Prüfung erachtet die Kammer die Ausführungen des Sachverständigen Dr. D betreffend die Befürwortung der vorliegend verbauten Bodenblenden im konkreten Fall des streitgegenständlichen Schießstandes als nach-

vollziehbar und überzeugend. Diese decken sich im Übrigen auch mit der Einschätzung des Sachverständigen W, der im Hinblick auf Bodenblenden grundsätzlich (wohl) auch eher eine kritische Haltung vertritt (vgl. hierzu seine Ausführung in einer E-Mail vom 9. Juni 2021 an den Antragsgegner: „aufgrund der von mir genannten Problematik mit den Bodenblenden wurden diese während der Sanierungsphase nicht von mir empfohlen oder befürwortet“, Bl. 103 der Verwaltungsakte Band III), für den vorliegenden Schießstand einen Einbau indes ausweislich einer E-Mail vom 8. Juni 2021 an den Antragsgegner befürwortet hat (vgl. hierzu Bl.104 der Verwaltungsakte Band 3: „Dennoch muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass der Eintrag von rückprallgefährdenden Gegenständen (beispielsweise kleine Steine oder ähnliches) nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde können, bei Bedarf, Bodentraversen gesetzt werden. Diese verhindern final, analog zu den Hochblenden, Absetzer von der Schießbahnsohle.“). Ebenso wurde die Errichtung von Bodenblenden für den streitigen Schießstand durch den Sachverständigen N befürwortet.

Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei der Thematik der Bodenblenden um ein in der Fachwelt kontrovers diskutiertes Thema. Entsprechend hat der Sachverständige Dr. D im Rahmen des Gutachtens Nr. 751 (dort S. 17) auch angemerkt, dass diese in der derzeit gültigen Schießstandsrichtlinie nicht vorgesehen sind. Sodann stellt er dar, wie die Thematik durch den Sachverständigen S, der den Schießstand im Auftrag des Antragstellers – allerdings nur von außen – begutachtet hat und selbst grundsätzlich ein Verfechter von Bodenblenden ist, sowie den Sachverständigen W eingeordnet wurde. Im Gutachten Nr. 750 (dort S. 12) stellt der Sachverständige Dr. D überdies dar, wie sich die besondere Bodenbeschaffenheit der Schießbahnsohle vorliegend darstellt („die Schießbahnsohle ist im Untergrund aus Schiefergruß (leicht verwitterter Ausgangsgestein im C-Horizont) in unterschiedlicher Körnung/Textur und ist an der Oberfläche teils mit Gras bewachsen oder teils besandet“) und führt sodann aus, dass hier durch die sicherheitstechnische Umgestaltung in Form des Einbaus der vier Bodenblenden „Geschosse, welche von den Schützenpositionen in verschiedenen Abschusswinkeln und Abschusshöhen aus abgefeuert werden und auf der Schießbahnsohle oder den Bodenblenden auftreffen, gefahrlos durch die [vier] Bodenblenden aufgenommen oder zurückgehalten oder sicher in den Geschossfang abgelenkt werden oder durch die seitlichen Sicherheitseinrichtungen […] zurückgehalten werden.“ Damit gelangte er auf der

Grundlage seines ballistischen Fachwissens, in Kenntnis der Kontroverse um die Bodenblenden, und der durchgeführten Beschussversuche letztlich zu der – aus Sicht der Kammer schlüssigen und nicht zu beanstandenden – Einschätzung, dass die Bodenblenden betreffend den vorliegend zu beurteilenden Einzelfall jedenfalls eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme darstellen und den Außenbereich der 25-Meter-Schießanlage gegen Ausflieger von Geschossen oder Geschossresten absichern.

Einwendungen, die geeignet wären, das Ergebnis dieser Begutachtung in Zweifel zu ziehen, hat der Antragsteller jedenfalls nicht substantiiert vorgebracht. Insbesondere bleiben seine Angaben dazu, dass es vorliegend tatsächlich zu austretenden – und insbesondere seinen Acker treffenden – Geschossen gekommen ist bzw. kommen kann, ohne Substanz. Da sich der Antragsteller – wie ausgeführt – lediglich auf drittschützende Vorschriften berufen kann, bedürfte es hier nachvollziehbarer Ausführungen dazu, dass und inwieweit seine landwirtschaftlichen Flächen tatsächlich der Gefahr ausfliegender Geschosse ausgesetzt sind. Indes beruft er sich lediglich darauf, er habe einmalig im Rahmen des Beschussversuchs am 19. August 2024 einen Schuss und dann einen längeren Pfeifton gehört, als ob ein Geschoss ins Drillern geraten sei, wodurch aus seiner Sicht eindeutig belegt sei, dass abprallende Geschosse die Schießstätte verlassen würden. Dieser Vortrag wurde allerdings weder seitens anderer, bei dem Beschussversuch anwesender Personen (von Seiten des Beigeladenen Herr M und Herr K sowie von Seiten des Antragsgegners Herr St) bestätigt, noch ergeben sich aus dem Ergebnis der Begutachtung des Sachverständigen Dr. D Anhaltspunkte, die geeignet wären, die Behauptung des Antragstellers zu tragen; im Gegenteil spricht nach dem Ergebnis des Gutachtens alles dafür, dass von der 25-Meter-Schießstätte keinerlei Gefahren in Form von austretenden und die Flächen des Antragstellers treffenden Geschossen ausgehen.

Ausweislich der Darstellung im Gutachten Nr. 751 (dort S. 19 ff.) stellte der Sachverständige sowohl im Rahmen des Beschussversuchs vom 17. Oktober 2024 mit einer Anschlagshöhe von 1,50 m als auch im Beschussversuch vom 19. August 2024 mit einer Anschlagshöhe von 1,70 m zusammenfassend fest, dass es „bei allen Kalibern und Geschossarten zu keinem Rückpraller oder Geschossabsetzer gekommen ist. Alle Geschosse verblieben in der 25-m-Schießanlage.“ Als abschließende Zusammenfassung kommt der Sachverständige damit im Gutachten Nr. 751 (dort S. 33) zu dem Ergebnis, dass das „Gesamtergebnis der 2 Beschussversuche

[…] in der offenen 25-m-Anlage […] den eindeutigen Beweis [liefert], dass die Bodenblenden bei Fehlschüssen auf die Schießbahn alle Geschosse aufgenommen haben und folglich ein Ausfliegen von Geschossen in den Außenbereich nicht stattfand. […] Bei allen Versuchsgliedern […] verblieben alle Geschosse innerhalb der Schießanlage. Sie wurden in der Schießbahn zurückgehalten oder trafen auf die Bodenblenden BB1 und BB2 oder landeten hörbar im Stahlgeschossfang. Auf den Blechen seitlich der Schießbahn auf den Seitenmauern und oberhalb am Ende der Schießbahn sind Bleche (als Sichtschutz und Weiserbleche) angebracht. Dort gab es keine Einschläge von Geschossen oder Splitterabgänger. Während des Versuchs wurden alle Geschosstreffer gesucht und gefunden.“ Gerade vor dem Hintergrund, dass es sich bei Bodenblenden um in den maßgeblichen Vorschriften nicht normierte Anlagen handelt, deren Funktionalität umstritten ist, hat der Sachverständige Dr. D dennoch umfangreiche „schießstandbezogene Auflagen“ (vgl. S. 24 des Gutachtens Nr. 750) formuliert, die Eingang in den Erlaubnisbescheid fanden:

> „Die Bodenblenden sind in den ersten 6 Monaten nach Betriebsbeginn vom Betreiber/Verein regelmäßig nach jedem Schießen visuell auf Geschosstreffer und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
>
> Nach 6 Monaten Schießbetrieb ist die Funktionsfähigkeit der BB zu prüfen und ob irgendwelche Geschosstreffer oberhalb dem GF-Dach oder außerhalb in der Vegetation zu finden sein werden durch einen anerkannten SSV zu prüfen.
>
> Wenn Geschoßtreffer auf BB, HB und Blechen festgestellt werden, so ist zu untersuchen, ob die Geschosse in den Sicherheitsbauten verblieben sind. Falls Geschossreste nicht zu finden sein sollten, so ist der Bereich hinter dem GF (Bleche, Weiserblenden, Holziges Material) auf Treffer zu untersuchen. Es bleibt anlässlich der nächsten Regelüberprüfung einer weiteren Überprüfung durch einen SSV vorbehalten, ob die BB ausreichend wirksam sind und ob nach einer gewissen Nutzungszeit von 4 Jahren irgendwelche Geschosstreffer oberhalb dem GF-Dach oder außerhalb in der Vegetation zu finden sein werden.
>
> Es ist auf der 25 m Schießanlage ein Schiessbuch zu führen, um die Schusszahlen, Kaliber, Geschossarten, irgendwelche Auffälligkeiten/Besonderheiten während des Schießbetriebes zu dokumentieren, die stattgefunden haben.“

Damit sprechen auch mit Blick auf das hohe Gewicht des Schutzes von Leben und Gesundheit von Menschen in und außerhalb der Schießstätte keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass es überhaupt zu einem Austreten von Geschossen bzw.

Geschossteilen aus der Schießbahn aufgrund des Einbaus der Bodenblenden kommen kann, zumal der Antragsteller auch nicht substantiiert dargelegt hat, dass ihn solche – selbst bei einem Verlassen der Schießanlage – tatsächlich im Rahmen einer Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen gefährden könnten.

ee. Soweit der Antragsteller rügt, im Gutachten Nr. 752 seien keine Angaben zu Position und Höhe sowie Breite von Sicherheitsbauten und Geschossfang der 25-Meter-Bahn enthalten und es stehe nicht fest, ob die Bodenblenden an den richtigen Stellen und im richtigen Ausmaß für den Geschossfang errichtet worden seien, vermögen auch seine diesbezüglichen Ausführungen, nicht zu überzeugen.

Ungeachtet dessen, dass der Antragsteller schon nicht dargelegt hat, inwieweit er durch die fehlende Benennung der vorgenannten Angaben in drittschützenden Rechten verletzt sein könnte, da nichts dafür erkennbar ist, dass ein Gutachten durch einen derartigen Mangel insgesamt untauglich sein könnte, verkennt er auch, dass das Gutachten Nr. 752 insbesondere eine Sicherheitsbetrachtung für die äußere Sicherheit der – hier nicht streitgegenständlichen – 50-Meter-Schießanlage beinhaltet. So wird dort unter Ziff. 2 eine Risikobetrachtung betreffend die Frage, ob Geschosse aus der 50-Meter-Schießanlage ausfliegen können, angestellt und sodann unter Ziff. 3 Lösungsmöglichkeiten für das auf der 50-Meter-Schießbahn bestehende Sicherheitsproblem aufgezeigt. Betreffend die hier allein maßgebliche 25-Meter-Schießstätte erläutert der Sachverständige Dr. D indes im Gutachten Nr. 750 (dort auf den S. 18 ff.) ausführlich die vorhandene Seiten- und Höhensicherung sowie den Geschossfang und Schießbahnabschluss.

Soweit der Antragsteller im Weiteren bemängelt, dass nicht dargestellt sei, ob die Bodenblenden an der „richtigen“ Stelle verbaut seien, so zeigt er schon nicht auf, auf welcher Grundlage der „richtige“ Einbau der Bodenblenden resultieren sollte. Da der Verbau von Bodenblenden in den Schießbahnrichtlinien nicht vorgesehen ist, lassen sich aus diesen auch keine diesbezüglich einzuhaltenden allgemeinen Vorgaben entnehmen; die Beurteilung der sicherheitstechnisch am sinnvollsten vorzunehmenden Platzierung der Bodenblenden obliegt damit nach summarischer Prüfung allein dem Einschätzungs- und Ermessensspielraum des mit besonderem Sachverstand ausgezeichneten Gutachters und ist von den jeweiligen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall abhängig. Dass der Sachverständige Dr. D im Rahmen

dieses Ermessens eine fehlerhafte Würdigung betreffend die tatsächliche Anordnung der verbauten Bodenblenden vorgenommen hätte, hat der Antragsteller bereits nicht substantiiert geltend gemacht. Im Übrigen liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor.

ff. Gleiches gilt für die seitens des Antragstellers erhobene Rüge, das Gutachten Nr. 752 enthaltene keine Angaben zu den im Rahmen der Beschussversuche benutzten Waffen und Munitionen; vielmehr habe der Sachverständige Dr. D mit „irgendwelchen“ Lang- oder Kurzwaffen mit „irgendwelchen“ Kalibern geschossen.

Auch insoweit werden insbesondere im Rahmen des Gutachtens Nr. 751 (dort S. 14) genaue Angaben zu der bei dem Beschussversuch betreffend die maßgebliche 25-Meter-Schießstätte verwendeten Munition und den zum Einsatz gebrachten Waffen gemacht.

gg. Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, im Rahmen der Gutachten seien bauliche Änderung an dem Schießstand verschwiegen bzw. nicht aufgeklärt worden, da bei dem Beschussversuch am 19. August 2024 nur drei Bodenblenden errichtet gewesen seien, während bei dem zweiten Beschussversuch am 17. Oktober 2024 eine zusätzliche Bodenblende vorhanden gewesen sei, ohne dass den Gutachten eine diesbezügliche Begründung zu vernehmen sei, geht auch dieser Einwand ins Leere.

Es ist bereits weder substantiiert vorgetragen noch sonst für die Kammer ersichtlich, inwieweit aus diesem Umstand – fehlende Hinweise auf bauliche Änderungen und ihre Hintergründe im Gutachten – eine Verletzung drittschützender Normen des Antragstellers resultieren könnte. Der Sachverständige Dr. D hat im Gutachten Nr. 751 (dort S. 19 ff.) transparent dargestellt, wie sich die unterschiedlichen Beschussversuche im August und Oktober 2024 dargestellt haben. Insoweit wurde nach dem ersten Beschussversuch offensichtlich eine weitere Bodenblende errichtet und sodann ein weiterer Beschussversuch durchgeführt. Entsprechendes ergibt sich aus einem Aktenvermerk des Antragsgegners aufgrund eines am 25. September 2024 geführten Telefonats mit dem Sachverständigen Dr. D, ausweislich dessen aus Sicht des Sachverständigen ein weiterer Beschussversuch notwendig war (vgl. Bl. 84 der Verwaltungsakte Band V). In einer an den Antragsgegner gerichteten E-Mail des Sachverständigen Dr. D vom 14. Oktober 2024 hat dieser sodann mitgeteilt,

dass er den „zweiten und zusätzlichen Teil des Beschussversuchs auf die in der Schießbahn zusätzlich eingebaute vorderste Bodenblende (aus Holz gefertigt) […] durchführen [möchte]. Das Ziel des Beschussversuchs [sei] den zusätzlichen ballistischen Nachweis über unterschiedliche Beschusswinkel auf die Schießbahnsohle zu liefern, dass es durch die Bodenblenden verhindert wird, dass Geschosse oder -reste aus der Schießbahn ausfliegen können und der regelkonforme Schießbetrieb keine Gefahr für den Außenbereich darstellt.“ (vgl. Bl. 845 f. der Verwaltungsakte Band V).

Inwieweit der Einbau einer weiteren Bodenblende und ein darauf basierender weiterer Beschussversuch insoweit geeignet sein sollte, einen Mangel des Gutachtens zu begründen, erschließt sich nicht. Im Übrigen gilt auch insoweit, dass es – mit Blick auf die fehlenden allgemeinen Richtlinien zu Bodenblenden – dem Einschätzungsspielraum des Gutachters obliegt, die Sicherheit der eingebauten Schutzvorrichtung im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Dies schließt es ein, ggf. aus seiner fachkundigen Sicht sicherheitserhöhende und mittels Beschussversuchen in ihrer Wirksamkeit überprüfte Modifikationen der Anlage in sein Gutachten einfließen zu lassen.

hh. Ebenso wenig verfängt das Vorbringen des Antragstellers dazu, der Sachverständige Dr. D habe lediglich wenige Kantenschüsse vorgenommen.

Auch diesbezüglich zeigt er bereits nicht auf, woraus er das Erfordernis, in welchem genauen Umfang Kantenbeschüsse durchzuführen und zu dokumentieren sind, herleitet und verweist insoweit lediglich pauschal darauf, dass „unter Verstoß gegen die Vorgaben der Schießstandrichtlinien keine Dokumentation der Kantenschüsse erfolgt sei“. Insoweit gelten nach summarischer Prüfung aber die obigen Ausführungen entsprechend: da es in den Schießstandsrichtlinien bereits keine Regelungen zu Bodenblenden gibt, enthalten diese in der Folge auch kein Erfordernis dazu, dass und in welchem Umfang gezielte Kantenbeschüsse bei der Errichtung von Bodenblenden zu erfolgen haben; vielmehr obliegt es damit wiederum dem Ermessen des Sachverständigen, die Sicherheit der Vorrichtung auf Grundlage von – seinem Einschätzungsspielraum unterliegenden – Beschussversuchen einzuschätzen. Insoweit hat der Sachverständige Dr. D im Gutachten Nr. 751 (dort S. 33) dargelegt, dass „gezielte Kantentreffer bzw. Schüsse in die oben auffliegenden Weichholzbretter auf der Oberseite der [Bodenblenden] keine Geschossabsetzer“ erzeugt haben;

vielmehr wurden die „in das Holz treffenden Geschosse […] entweder von der nächsten folgenden [Bodenblende] oder im Stahlgeschossfang akustisch hörbar aufgefangen.“ Dass er hierbei nicht explizit dargestellt hat, in welchem genauen Umfang die Kantenbeschüsse erfolgt sind, führt jedenfalls nicht dazu, dass seine Feststellung in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden wäre; zumal dergleichen auch der Antragsteller nicht substantiiert aufgezeigt hat. Dass Kantenbeschüsse stattgefunden haben, wird überdies auch durch einen Aktenvermerk eines Mitarbeiters des Antragsgegners bestätigt, der am 19. August 2024 zwischen 10:00 Uhr und 12:20 Uhr bei dem Schussversuch vor Ort anwesend war und in dem Vermerk ausgeführt hat, dass ein „direkter Beschuss der Bodenblenden sowie der Oberkante der Bodenblenden statt[gefunden hat]“ (vgl. Bl. 82 der Verwaltungsakte Band V).

ii. Die seitens des Antragstellers vorgetragene Rüge, die Grundlagen für die vorgenommenen Beschussversuche würden durch den Sachverständigen Dr. D entweder nicht (Gutachten Nr. 752) oder fehlerhaft (Gutachten Nr. 751) benannt und er habe im Rahmen der Versuche nicht ausreichend die Prüfung verschiedener Auftreffwinkel durchgeführt, schlägt im Ergebnis ebenfalls nicht durch.

Auch insoweit legt der Antragsteller nicht dar, auf welcher Grundlage sich eine derartige Verpflichtung des Sachverständigen ergeben sollte; so trägt er insbesondere nicht vor, der Sachverständige Dr. D habe allgemein gültige und im Rahmen von Beschussversuchen zu beachtende Grundregeln missachtet, deren Nichteinhaltung vorliegend konkret seine Sicherheit im Rahmen einer Bewirtschaftung seiner Flächen gefährden würden. Nach summarischer Prüfung obliegt es mithin – wie dargestellt – dem Sachverständigen im Rahmen seines besonderen Fachwissens und dem ihm zukommenden Ermessensspielraum, die Sicherheit des Schießstandes unter Berücksichtigung der sich im Einzelfall ergebenden Besonderheiten zu bewerten.

Ausweislich der Feststellungen des Sachverständigen Dr. D im Gutachten Nr. 750 (dort S. 24) entsprachen die sicherheitstechnischen Vorgaben in der hier streitigen Schießanlage mit ihren Anlagenteilen am Tage der Besichtigung den Anforderungen an die Schießstandsicherheit aus den Schießstandrichtlinien. Die sicherheitstechnische Prüfung der Bodenblenden hat der Sachverständige – mangels normierter Vorgaben – im Übrigen entsprechend dem ihm zukommenden Ermessen und ohne, dass dies rechtlich zu beanstanden ist, innerhalb der Beschussversuche

durchgeführt.

Soweit der Antragsteller hierbei unter Berufung auf eine konkrete Musterberechnung darstellt, dass ein Kantenabpraller von der dritten Bodenblende mit einem Winkel der größer als 17,26 Grad sei, bei Unterstellung einer linearen Flugbahn, über die Geschossfangkammer hinausfliege, so fehlt es bereits an der Darlegung, inwieweit er – ungeachtet der Frage, ob die Berechnung tatsächlich zutreffend ist – hierdurch konkret in drittschützenden Normen verletzt sein könnte. Die Geschossfangkammer liegt hinter der Schießbahn und an diese schließt sich zunächst eine bewaldete Fläche an. Die landwirtschaftlichen Pachtflächen des Antragstellers grenzen demgegenüber nicht unmittelbar an die Geschossfangkammer an. Insoweit fehlt es bereits an substantiiertem Vortrag dazu, dass der Antragsteller tatsächlich Anlass hätte zu befürchten, von einem den Schießstand verlassenden Geschoss getroffen zu werden, während er seine landwirtschaftlichen Flächen bearbeitet.

jj. Ebenso wenig kann sich der Antragsteller darauf berufen, der Sachverständige Dr. D habe die Nutzung der Pfade hinter der Schießanlage fehlerhaft bewertet.

Auch insoweit fehlt es an jeglicher substantiierter Darlegung, inwieweit der Antragsteller hierdurch in eigenen, d.h. gerade ihn schützenden Individualrechten verletzt sein könnte. So hat er insbesondere nicht vorgetragen, dass er selbst die Pfade für etwaige Spaziergänge, Wanderungen oder Mountainbike-Touren in Anspruch nimmt, so dass nicht erkennbar ist, inwieweit er durch eine vermeintlich fehlerhafte Einordnung in eigenen Rechten tangiert sein könnte.

kk. Gleiches gilt letztlich auch soweit er abschließend rügt, bei der Schießstätte handele es sich um einen Schwarzbau.

Eine Verletzung drittschützender Normen ist – selbst bei Wahrunterstellung seines Vorbringens – weder substantiiert durch ihn vorgetragen worden, noch ergeben sich Anhaltspunkte für eine solche.

3. Nach allem war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Da der Beigeladene im vorläufigen Rechtsschutzverfahren einen Antrag gestellt und sich mithin einem Prozesskostenrisiko aus § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat, entspricht es der Billigkeit, dass seine außergerichtlichen Aufwendungen von dem Antragsteller zu tragen sind.

4. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da der Streitwertkatalog für die vorliegende Konstellation keine ausdrückliche Empfehlung enthält, erachtet die Kammer in Anlehnung an Ziff. 9.7.1 (Klage eines Drittbetroffenen (Nachbar) im Bau- und Raumordnungsrecht) die Festsetzung eines im vorläufigen Rechtsschutzverfahren reduzierten Streitwerts von 5.000 € für angemessen.

RMB 021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Neßeler-Hellmann (qual. elektr. signiert)	Anslinger (qual. elektr. signiert)	Assion (qual. elektr. signiert)